

Satzung

der Stadt Rastenberg über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S.200), und des § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmassnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 31 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern“.

§ 2

Grenzen

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan in Massstab 1: 1000 des Architektur- und Stadtplanungsbüros Helk, Mellingen, abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt. Eine Liste aller im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke und Grundstücksteile ist als Anlage 2 beigelegt. Die Liste ist ebenfalls Bestandteil der Satzung.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmassnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäss § 143 Abs. 2 BauGB und § 21 Abs. 2 ThürKO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rastenberg, den 07.02.2000
(Ausfertigungsdatum)

Seite 2

Vogel
Bürgermeister

**§ 5
Inkrafttreten**

Siegel

Diese Satzung wird gemäss § 143 Abs. 2 BauGB und § 21 Abs. 2 ThürKO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Rastenberg, dem „Rastenberg Kurier“, in der Ausgabe Nr. 05 vom 10. 03. 2000 sowie in der Ausgabe Nr. 06 vom 18. 03. 2005 (erneute Veröffentlichung)

Seite 1

Vogel
Bürgermeister

**§ 5
Inkrafttreten**

Siegel

Diese Satzung wird gemäss § 143 Abs. 2 BauGB und § 21 Abs. 2 ThürKO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rastenberg, den

(Ausfertigungsdatum)

Seite

Vogel
Bürgermeister

**§ 5
Inkrafttreten**

Siegel

Diese Satzung wird gemäss § 143 Abs. 2 BauGB und § 21 Abs. 2 ThürKO am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rastenberg, den

(Ausfertigungsdatum)

Seite